

Erklärung zur Betriebsleitung

Handwerkskammer für Mittelfranken
Handwerks- & Gewerberecht
Sulzbacher Straße 11 - 15
90489 Nürnberg

Betriebsname:

Straße,
Hausnummer:

Postleitzahl:

Ort:

Betriebsnummer:

Handwerk:

Vorname des
Betriebsleiters:

Nachname des
Betriebsleiters:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Anschrift des
Betriebsleiters:

Im oben genannten Betrieb ist der genannte Betriebsleiter für die Ausübung des eingetragenen Handwerks technisch verantwortlich. Der Betriebsleiter trägt auch die Verantwortung für die eventuelle Ausbildung von Lehrlingen in diesem Handwerk.

Ohne Betriebsleiter darf das eingetragene Handwerk nicht ausgeübt werden und es dürfen auch keine Lehrlinge in diesem Handwerk ausgebildet werden.

Sollte der Betriebsleiter aus dem Betrieb ausscheiden, ist der Betriebsinhaber verpflichtet, dies unverzüglich der Handwerkskammer für Mittelfranken mitzuteilen (§§ 7 Abs. 1, 16 Abs. 2 und 17 Abs. 1 HwO).

Werden die Bestimmungen über die Mitteilungspflicht, die Ausübung des Handwerks und die Ausbildung von Lehrlingen nicht beachtet, so ist das eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann (§§ 117, 118 HwO).

x

Ort, Datum

x

Unterschrift des Betriebsinhabers

x

Ort, Datum

x

Unterschrift des Betriebsleiters (Kenntnis genommen)

Nach § 17 Abs. 1 HwO sind Sie verpflichtet, der Handwerkskammer die für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen erforderliche Auskunft über handwerkliche Prüfungen des Betriebsleiters sowie über die vertragliche und praktische Ausgestaltung des Betriebsleiterverhältnisses zu erteilen sowie auf Verlangen hierüber Nachweise vorzulegen.

Der Auskunftspflichtige kann nach **§ 17 Abs. 3 HwO** die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Information zur Stellung des Betriebsleiters

Arbeitsrechtliche Haftung

Ein Arbeitnehmer (der handwerkliche Betriebsleiter) haftet seinem Arbeitgeber gegenüber für schuldhaft herbeigeführte Schäden. Diese Haftung ist jedoch nach der Rechtsprechung grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, gegebenenfalls auf mittlere Fahrlässigkeit beschränkt.

Strafrechtliche Haftung

Hier tritt der Betriebsleiter aufgrund seiner Aufgabenstellung im Bereich des Unternehmens in die strafrechtliche bzw. bußgeldrechtliche Haftung ein.

Datenschutzregelung

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihnen gemäß Art. 13 und 14 DSGVO verschiedene Rechte als betroffene Person zustehen. Eine ausführliche Information, welche Rechte dies im Einzelnen sind und wie Ihre Daten verarbeitet werden, können Sie unter www.hwk-mittelfranken.de/datenschutzhandwerksrolle abrufen.